

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wald-Jagd-Naturerlebnis“ e. V..
2. Der Sitz des Vereins ist der „Falkenhof Potsdam“.
3. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet Ravensberggestell 2, 14478 Potsdam.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung, die Entwicklung, die Realisierung der Umwelt-bildung,
 - b) die Förderung des Tierschutzgedankens,
 - c) die Förderung der Jugendhilfe.,
 - d) die umfassende Unterstützung und Förderung des Naturschutzes, des Jagdwesens u. der Landschaftspflege im Sinne des BNG, des LNG, des BJG und des LJG.
2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden, indem der Verein „Wald-Jagd-Naturerlebnis“:
 - a) zwei umwelpädagogische Einrichtungen in Potsdam und Potsdam-Mittelmark unterhält,
 - b) vor allem den Kindern und Jugendlichen, aber auch allen anderen Bevölkerungsgruppen, über vielfältiges Erleben, Kontakt mit der Natur vermittelt,
 - c) den Schulklassen durch Einbeziehung in Waldaktivitäten ein praktisches Betätigungsfeld verschafft,
 - d) den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen zwischen Interessenten bezüglich Wissenschaft, Wirtschaft, Natur und Jagd fördert,
 - e) die Durchführung von Bildungsmaßnahmen in Seminaren, Exkursionen, Lehrgängen, wissenschaftlichen und anderen Aufklärungsveranstaltungen organisiert,
 - f) Waldpflege betreibt und damit praktische Arbeit am Wald leistet,
 - g) das mentale Verhältnis Mensch - Tier fördert, in Bedrängnis geratenen Tieren hilft und Tiere in Gehegen und Gattern hält, die der natürlichen Umwelt der Tiere nahekommen,
 - h) die Gebäude und die Liegenschaft der Einrichtungen erhält und pflegt,
 - i) der Öffentlichkeit, der Verwaltung, der Politik, den Medien die Kenntnisse und die Erfahrungen seiner Mitglieder zur Verfügung stellt,
 - j) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Ver-einigungen anstrebt, welche die gleichen Ziele verfolgen.
 - k) Ferienlager und Jugendcamp's für einen Personenkreis bis 27 Jahre durchführt.
 - l) Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten pflegt und sichert.
 - m) artenreiche Wildbestände unter der Wahrung der Landeskultur hegt und erhält

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Wald-Jagd-Naturerlebnis e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Als Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die zur Anerkennung und zur Förderung des Vereinszwecks bereit ist.
2. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der Anwesenden.
4. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vor-stand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung oder Ausschuß durch den Verein.
2. Der Austritt muß schriftlich erfolgen und ist an keine Frist gebunden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied länger als 1 (ein) Jahr und nach erfolgter schriftlich gesetzter Nachfrist mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
4. Der Ausschuß von Mitgliedern kann jederzeit nach schwer-wiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen erfolgen. Über den Ausschuß beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Ausschußgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese ist binnen einer Frist von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme im Verein. Die Übertragung von Mitgliedsrechten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder nehmen an den Veranstaltungen des Vereins teil und unterbreiten geeignete Vorschläge zur Erreichung des Vereins-zwecks.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die gemeinsamen Interessen des Vereins zu fördern,
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach innen und nach außen entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen,
 - c) die Beiträge gemäß § 9 zu leisten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

1. Fördermitglieder leisten ihre Beiträge gemäß § 9.
2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mittel und Ausstattung des Vereins

1. Die Mittel und die Ausstattung zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geldspenden,
 - c) Sachspenden,
 - d) Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Weiterhin gilt:
 - a) die Jahresbeiträge sind bis zum 1. März des jeweiligen Jahres fällig,
 - b) die gezahlten Beiträge können nicht zurückgefordert werden,
 - c) die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit den bereits bezahlten Beiträgen.
3. Mittel und Ausstattung des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, ausgenommen nachzuweisender Aufwandsersatz.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es erfolgt jährlich eine Kassenprüfung.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Verteilung der Geschäftsführungsaufgaben wird durch Beschluß der Vorstandsmitglieder festgelegt.
6. Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Mitglieder und sonstige Fachkundige zur Mitarbeit berufen.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Vorstandsbeschlüsse können auch, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefaßt werden.
10. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem eigenen Rücktritt, seiner Abwahl oder seinem Vereinsaustritt.
11. Satzungsänderungen dürfen vom Vorstand allein vorgenommen werden, wenn es die Regelung der Gemeinnützigkeit betrifft.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muß bis zum 30.04. eines jeden Jahres einberufen werden.
3. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt 3 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmen-mehrheit von den anwesenden Mitgliedern gefaßt.
5. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen mindestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeits-anträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Aufnahme in die Tagesordnung mit 2/3 (zwei Dritteln) Mehrheit befürwortet.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/3 (ein Drittel) aller Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes durchzuführen. Der Vereinsvorsitzende ist befugt, auch ohne Vorstandsbeschluß einzuberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend § 11.3.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
8. Von der Versammlung gefaßte Beschlüsse, sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen Terra Mater e.V. Umwelt- und Tierhilfe zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.10.1999 in Potsdam beschlossen, vom Vorstand am 08.12.1999 ergänzt und von der MV am 17.06.00, 15.04.03, 16.10.04, 11.04.08, 21.10.11 sowie am 21.08.23 erweitert bzw. ergänzt.
Der Verein ist am Amtsgericht Potsdam unter der VR-Nr.: VR 2021 P eingetragen.